

Bundesarbeitsgericht

Geschäftsverteilung 2020

Stand: 1. Mai 2020



Geschäftsverteilung für das Bundesarbeitsgericht 2020

A.	Vo	rbemerkungen	6
В.	Ge	schäftsverteilung	. 8
C.	Besetzung der Senate		
	1	Senate	17
	2	Vertretungen	23
	3	Großer Senat	24
	4	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die zehn Senate	26
	5	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Großen Senat	38
D.		meinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe s Bundes	39
E.	Sit	zungstage und Sitzungssäle	42

A. Vorbemerkungen

- 1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich soweit nicht der Geschäftsverteilungsplan auf den Streitgegenstand abstellt nach den zu entscheidenden Rechtsfragen. Fallen die Streitgegenstände und/oder die Rechtsfragen in die Zuständigkeit verschiedener Senate, so ist für das Verfahren derjenige Senat zuständig, bei dem der rechtliche Schwerpunkt liegt. Maßgebend ist die angefochtene Entscheidung; in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist die Beschwerdebegründung zu berücksichtigen. Sind mehrere Senate gleichgewichtig betroffen, so ist der beteiligte Senat mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels/Rechtsbehelfs und andere prozessuale Fragen sowie Ausschluss- und Verjährungsfristen bleiben außer Betracht.
- 2. Ergeben sich Zweifel über die Senatszuständigkeit, sind die in Betracht kommenden Senate zu unterrichten. Sie entscheiden jeweils mit Mehrheit der Berufsrichter; bei überbesetzten Senaten richtet sich die Heranziehung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Stimmen die Senate nicht überein, entscheidet das Präsidium.
- 3. Solange die Senatszuständigkeit nicht feststeht, übernehmen die Bearbeitung
- 3.1 im Urteilsverfahren der Vierte Senat,
- 3.2 im Beschlussverfahren der Siebte Senat.
- 4. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Eingang der Antrags-, Rechtsmitteloder Rechtsbehelfsbegründung oder bei terminierten Verfahren bedarf es zur
 Änderung der Senatszuständigkeit eines Beschlusses des Präsidiums. Ab
 Beginn der mündlichen Verhandlung/Anhörung ist eine Abgabe ausgeschlossen. Bei einer senatsübergreifenden Verbindung von Verfahren richtet
 sich die Senatszuständigkeit nach A. 1..
- 5. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt die Zuständigkeit für Sachen erhalten, in denen vor dem Tag der Beschlussfassung des Präsidiums bereits Termin zur mündlichen Verhandlung/Anhörung bestimmt war. Das gilt auch nach Aufhebung einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht oder nach Abschluss des Verfahrens nach Art. 267 AEUV.

- 6. Ist in einem Verfahren, das bereits rechtskräftig erledigt oder weggelegt wurde, noch etwas zu entscheiden (zB Anfragen, Anträge oder Beschwerden), bleibt es bei der früheren Senatszuständigkeit.
- 7. Wird das Bundesarbeitsgericht nach § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, sind diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit, sind alle Senate zur Stellungnahme berufen.
- 8. Rückzahlungsansprüche erledigt der Senat, der für die entsprechenden Leistungsansprüche zuständig wäre.
- 9. Anhörungsrügen (§ 78a ArbGG) bearbeitet der Senat, dessen Entscheidung gerügt wird.
- 10. Güterichter soweit gesetzlich vorgesehen ist der/die jeweils lebensälteste Berufsrichter/in des Bundesarbeitsgerichts.

B. Geschäftsverteilung

- 1 Dem Ersten Senat sind zugewiesen:
- 1.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit sie das Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und Sprecherausschussrecht betreffen und nicht andere Senate zuständig sind.
- 1.2 Urteils- und Beschlussverfahren sowie Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG betreffend:
- 1.2.1 Vereinigungsfreiheit.
- 1.2.2 Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit.
- 1.2.3 Arbeitskampfrecht einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Schadensersatzes.
- 1.2.4 Unternehmensverfassungsrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind.
- 1.3 Verfahren über die Anfechtung einer Präsidiumswahl.
- 1.4 Verfahren über die Abberufung, die Amtsentbindung und die Amtsenthebung ehrenamtlicher Richter sowie die Ordnungsgeldfestsetzung nach § 43 Abs. 3 ArbGG.
- 1.5 Verfahren nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit die Klage gegen den Bund gerichtet ist und ein Verfahren vor dem Fünften Senat betrifft.
- 2 Dem Zweiten Senat sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

2.1 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2.2 und 6.2.3 oder der Achte Senat nach 8.3 zuständig ist.

- 2.2 Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung.
- 2.3 Beendigung von Arbeitsverhältnissen nach dem SGB V.
- 3 Dem Dritten Senat sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend betriebliche Altersversorgung einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie sonstige Formen der Absicherung der von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfassten Risiken, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.1.1 zuständig ist.

4 Dem Vierten Senat sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

- 4.1 Tarifvertragsrecht.
- 4.2 Anwendbarkeit eines Tarifvertrags in seiner Gesamtheit oder eines Tarifwerks auf ein Arbeitsverhältnis, soweit nicht der Zehnte Senat nach 10.2 zuständig ist.
- 4.3 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen, soweit nicht der
 Sechste Senat nach 6.2.5 zuständig ist.
- 4.4 Verfahren nach § 99 ArbGG.
- 5 Dem Fünften Senat sind zugewiesen:

Urteilsverfahren betreffend:

5.1 Arbeitsentgelt einschließlich Naturalvergütungen und Arbeitszeitkonten, soweit nicht der Erste Senat nach 1.1, der Vierte Senat, der Sechste Senat nach 6.1, der Siebte Senat nach 7.1.3 oder der Zehnte Senat zuständig ist.

- 5.2 Arbeitsentgelt iSv. §§ 326, 615 BGB sowie gleichwertiger Schadensersatz.
- 5.3 Entgeltfortzahlung bei Krankheit und an Feiertagen.
- 5.4 Mutterschutz, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1 oder der Siebte Senat nach 7.1 zuständig ist.
- 5.5 Mindestentgelte.
- 5.6 Alle sonstigen Streitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist.
- 5.7 Verfahren nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit sie gegen den Bund gerichtet sind und nicht in die Zuständigkeit des Ersten Senats fallen.
- 6 Dem Sechsten Senat sind zugewiesen:
- 6.1 Urteilsverfahren betreffend:
- Dienstordnungen des öffentlichen Dienstes und die Auslegung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes sowie von Tarifverträgen bei den Alliierten Streitkräften einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder aufgrund Verweisung Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Hierzu zählt auch die Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3, soweit nicht Dienstordnungen des öffentlichen Dienstes betroffen sind; 4.3; 5.3, 5.4; 7.1.1; 8.1, 8.3; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10 bis 9.1.12; 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.4.

- Die Auslegung von Tarifverträgen, an die in einer Rechtsform des bürgerlichen Rechts betriebene Unternehmen gebunden sind, an denen überwiegend juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar Anteile halten, von Tarifverträgen bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Post, der Deutschen Telekom und bei den mit ihnen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder aufgrund Arbeitsvertrags Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Hierzu zählt auch die Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3; 4.3; 5.3, 5.4; 7.1.1; 8.1, 8.3; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10 bis 9.1.12; 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.4.
- 6.1.3 Tarifverträge und Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen und der Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3; 4.1; 5.3, 5.4; 7.1.1; 8.1, 8.3; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.10 bis 9.1.12; 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.4.
- 6.1.4 Insolvenzrecht.
- Zulagen, Zuschläge und Ausgleich für unter besonderen Umständen geleistete Arbeit für Arbeitnehmer, die unter die Geltungsbereiche der in 6.1.1 bis
 6.1.3 bezeichneten Regelungen fallen.
- 6.2 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:
- 6.2.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses in anderer Weise als durch Kündigung sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.1 oder der Achte Senat nach 8.2 zuständig ist.
- 6.2.2 Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Achte Senat nach 8.3 zuständig ist.

- 6.2.3 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses durch Kündigung.
- 6.2.4 Kirchliches Mitarbeitervertretungsrecht.
- 6.2.5 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen von Lehrkräften und Arbeitnehmern der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen.
- 7 Dem Siebten Senat sind zugewiesen:
- 7.1 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:
- 7.1.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung aufgrund einer Befristung oder aufgrund einer Bedingung und Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit sie im Rahmen solcher Beendigungsrechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden.
- 7.1.2 Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach § 15 Abs. 5 TzBfG und § 78a BetrVG.
- 7.1.3 Folgende Teilgebiete aus dem Betriebsverfassungs-, Personalvertretungsund Sprecherausschussrecht:
- 7.1.3.1 Bildung und Auflösung des Betriebsrats und anderer Organe sowie Organisation und Geschäftsführung.
- 7.1.3.2 Rechtsstellung der Organmitglieder.
- 7.1.3.3 Schutz der Tätigkeit der Organe oder ihrer Mitglieder vor Störung, Behinderung, Benachteiligung oder Begünstigung.
- 7.1.3.4 Kosten der Betriebsratstätigkeit und der Tätigkeit anderer Organe.

- 7.1.3.5 Fragen der Betriebsversammlung und ähnlicher Versammlungen.
- 7.1.3.6 Arbeitnehmerstatus iSv. § 5 BetrVG.
- 7.2 Beschlussverfahren, soweit es um die Wahl oder Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geht.
- 7.3 Beschlussverfahren einer nach dem SGB IX gebildeten Arbeitnehmervertretung.
- 7.4 Verfahren nach §§ 17 bis 17b GVG in Beschlussverfahren sowie die Bestimmung der Verfahrensart.
- 8 Dem Achten Senat sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

- 8.1 Schadensersatz, Entschädigung und Freistellung des Arbeitnehmers von Schadensersatzansprüchen Dritter, Vertragsstrafen, soweit nicht der Erste Senat nach 1.2.3, der Dritte Senat nach 3., der Fünfte Senat nach 5.2, der Sechste Senat nach 6.1.1 Satz 3 iVm. Satz 1, der Neunte Senat nach 9.1.1 oder der Zehnte Senat nach 10.1.4 zuständig ist.
- 8.2 Übergang eines Arbeitsverhältnisses.
- 8.3 Wirksamkeit einer mit dem Übergang eines Arbeitsverhältnisses in Zusammenhang stehenden Kündigung einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, auf Wiedereinstellung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG.
- 8.4 Streitigkeiten nach dem Entgelttransparenzgesetz, soweit nicht der Erste Senat nach 1.1 oder der Siebte Senat nach 7.1.3 zuständig ist.

9	Dem Neunten Senat sind zugewiesen:
9.1	Urteilsverfahren betreffend:
9.1.1	Erholungs-, Bildungs-, Sonder- und Erziehungsurlaub/Elternzeit, Urlaubsgeld.
9.1.2	Altersteilzeit und andere Formen des Vorruhestands.
9.1.3	Zeugnis, Arbeitspapiere, Personalakten.
9.1.4	Änderung des Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Vierte Senat nach 4.3 oder der Zehnte Senat nach 10.1.7 zuständig ist.
9.1.5	Begründung eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.2 oder der Achte Senat nach 8.2 zuständig ist.
9.1.6	Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Sechste Senat nach 6.2, der Siebte Senat nach 7.1 oder der Achte Senat nach 8.3 zuständig ist.
9.1.7	Arbeitnehmerstatus.
9.1.8	Konkurrentenklage (Art. 33 Abs. 2 GG).
9.1.9	Arbeits- und Gesundheitsschutz, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist.
9.1.10	Arbeitnehmererfindungsrecht, betriebliches Vorschlagswesen und Urheberrecht.
9.1.11	Aufwendungsersatz einschließlich Reisekostenvergütung.
9.1.12	Freistellung zur Pflege Dritter.
9.1.13	Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen einschließlich des Heimarbeitsrechts.

Berufsbildung, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2.3 zuständig ist.

9.1.14

- 9.1.15 Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1 zuständig ist.
- 9.1.16 Entschädigung nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.5 oder der Fünfte Senat nach 5.7 zuständig ist.
- 9.2 Zugelassene Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.2 oder der Zehnte Senat nach 10.1.6 oder 10.2 zuständig ist.
- 9.3 Verfahren nach §§ 17 bis 17b GVG in Urteilsverfahren, mit Ausnahme der Bestimmung der Verfahrensart.
- 9.4 Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO.
- 10 Dem Zehnten Senat sind zugewiesen:
- 10.1 Urteilsverfahren betreffend:
- 10.1.1 Gratifikationen, Aktienoptionen und Sondervergütungen aller Art.
- 10.1.2 Gewinn-, umsatz- oder ergebnisorientierte Zahlungen einschließlich Akkord- und Prämienlohn, Zielvereinbarungen.
- 10.1.3 Zulagen, Zuschläge und Ausgleich für unter besonderen Umständen geleistete Arbeit, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.1.5 zuständig ist.
- 10.1.4 Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsverbote, Verschwiegenheitspflicht sowie damit im Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche.
- 10.1.5 Handelsvertreterrecht.
- 10.1.6 Zwangsvollstreckungsrecht.
- 10.1.7 Arbeitspflicht, Beschäftigungspflicht, soweit nicht ein anderer Senat für die Weiterbeschäftigung zuständig ist.

- 10.2 Urteilsverfahren, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien über Rechtsfragen streiten, die das Verhältnis zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien betreffen. Ausgenommen sind Streitigkeiten betreffend: 2.1; 3; 5.3, 5.4; 6.2; 7.1.1; 8.1, 8.3; 9.1 soweit nicht Auskunfts- oder Beitragsstreitigkeiten betroffen sind, 9.2.
- 10.3 Verfahren nach § 98 ArbGG.

C. Besetzung der Senate

1 Senate

Erster Senat:

Vorsitzende: Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

I. Schmidt

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht K. S c h m i d t

Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht K. S c h m i d t
 Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. A h r e n d t

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R i n c k

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. N i e m a n n

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R e n n pf e r d t

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. V o I k

Zweiter Senat:

<u>Vorsitzender:</u> Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. Koch

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht R a c h o r

1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht R a c h o r

Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. N i e m a n n
 Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. S c h I ü n d e r

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Richter am Bundesarbeitsgericht

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. S u c k o w

W a s k o w

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. V o I k

Dritter Senat:

<u>Vorsitzender:</u> Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. Zwanziger

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. S p i n n e r

1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. S p i n n e r

Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht W e m h e u e r (bis 29.2.2020)
 Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. R o l o f f (ab 1.3.2020)
 Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. G ü n t h e r - G r ä f f

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Wemheuer (ab 1.3.2020)

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Pulz

Richter am Bundesarbeitsgericht Pessinger

Richterin am Bundesarbeitsgericht K I u g

<u>Vierter Senat:</u>

<u>Vorsitzender:</u> Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. Treber

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht Reinfelder

Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht R e i n f e l d e r
 Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R i n c k

3. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht K I u g

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht Z i m m e r m a n n

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. R o l o f f

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. G ü n t h e r - G r ä f f

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. S u c k o w

Fünfter Senat:

<u>Vorsitzender:</u> Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

Dr. Linck

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B i e b l

Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B i e b l
 Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht B e r g e r
 Beisitzerin: Dr. V o l k

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Richter am Bundesarbeitsgericht

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. A h r e n d t

Dr. N i e m a n n

Dr. S c h I ü n d e r

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. V o g e I s a n g

Sechster Senat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

Spelge

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel

1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel

Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht W e m h e u e r (ab 1.3.2020)
 Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. H e i n k e l (bis 29.2.2020)

2. Beisitzer)

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. P u I z

Richter am Bundesarbeitsgericht Pessinger

Richterin am Bundesarbeitsgericht K I u g Richterin am Bundesarbeitsgericht B e r g e r

<u>Siebter Senat:</u>

<u>Vorsitzende</u>: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

Gräfl

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht K I o s e

1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht K I o s e

2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R e n n p f e r d t

3. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Waskow

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht W e m h e u e r Richter am Bundesarbeitsgericht Z i m m e r m a n n

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Roloff
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Heinkel

Achter Senat:

<u>Vorsitzende:</u> Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. Schlewing

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. W i n t e r

1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. W i n t e r

2. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. V o g e I s a n g

3. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Roloff (bis 29.2.2020)

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Berger Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rinck Richter am Bundesarbeitsgericht Waskow

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. G ü n t h e r - G r ä f f

Neunter Senat:

<u>Vorsitzender:</u> Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. Kiel

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht W e b e r

1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Weber

2. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. S u c k o w

3. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Zimmermann

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R e n n p f e r d t

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Pulz

Richter am Bundesarbeitsgericht Pessinger

Richterin am Bundesarbeitsgericht Klug

Zehnter Senat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

Gallner

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Brune

Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. B r u n e
 Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. P u l z
 Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht P e s s i n g e r

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. S c h I ü n d e r
Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. V o g e I s a n g
Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. H e i n k e I

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. G ü n t h e r - G r ä f f

2 Vertretungen

2.1 Reihenfolge der Vertreter in den Senaten

Die regelmäßigen Vertreter der Richterinnen und Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge zu den Sitzungen nacheinander herangezogen.

Eine Heranziehung zu einer Sitzung liegt vor, sobald durch Aktenvermerk der Geschäftsstelle der an der konkreten Sitzung teilnehmende Vertreter festgelegt ist.

Zu Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung ist der erste regelmäßige Vertreter heranzuziehen, bei dessen Verhinderung der nächstberufene.

Im Falle der Verhinderung der Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen, die zu Beginn des Geschäftsjahres ernannt waren.

2.2 Nicht besetzte Dienstposten von Senatsvorsitzenden

Ist der Dienstposten des Vorsitzenden Richters eines Senats nicht besetzt, so wird bis zur Behebung des Mangels diesem Senat nach der Reihenfolge des niedrigsten Dienstalters ein Vorsitzender Richter als Senatsvorsitzender zugeteilt, der nicht bereits durch eine derartige Zuteilung in Anspruch genommen ist.

Tritt der Zuteilungsbedarf bei mehreren Senaten gleichzeitig ein, so erfolgen die Zuteilungen an die Senate nach der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern.

3 Großer Senat

3.1 Dem Großen Senat gehört kraft Gesetzes an (§ 45 Abs. 5 Satz 1 ArbGG):

Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

S c h m i d t (1. Senat)

3.2 Dem Großen Senat sind zugeteilt:

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. K o c h (2. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. S p i n n e r (3. Senat)

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. Rinck (4. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. Biebl (5. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. Heinkel (6. Senat)

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

Gräfl (7. Senat)

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. S c h l e w i n g (8. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. Kiel (9. Senat)

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

Gallner (10. Senat)

3.3 Reihenfolge der Vertreter im Großen Senat

Die Vorsitzenden Richter, einschließlich Präsidentin und Vizepräsident, werden nach der Regelung der Stellvertretung des Vorsitzenden im jeweiligen Senat vertreten.

Die Richter werden zunächst durch den jeweiligen Vorsitzenden ihres Senats und sodann durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den ihnen nachfolgenden weiteren Richter ihres jeweiligen Senats vertreten, bei zwei nachfolgenden Richtern durch den im Dienstalter älteren Richter.

4 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die zehn Senate

1. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Berg, Peter

Hayen, Ralf-Peter

Dr. Klebe, Thomas

Kunz, Olaf

Schuster, Norbert

Schwitzer, Helga

Spoo, Sibylle

Wankel, Sibylle

Wege, Doris

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Benrath, Gerd

Fritz, Michael

Merkel, Philipp

Pollert, Dirk

Prof. Dr. Rose, Franz-Josef

Dr. Schimmer, Ronny

Stemmer, Ralf

Züfle, Rigo

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Alex, Mirjam

Claes, Ansgar

Falke, Torsten

Dr. Grimberg, Herbert

Koltze, Jan

Löllgen, Frank

Nielebock, Helga

Peter, Claudia

Schierle, Karlheinz

Schipp, Barbara

Trümner, Martina

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Brossardt, Bertram

Krüger, Ingo

Dr. Niebler, Michael

Prinz, Thomas

Söller, Wolfgang

Wolf, Roland

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Becker, Matthias

Dr. Böning, Marta

Knüttel, Astrid

Lohre, Karl Werner

Nötzel, Silke

Schmalz, Hubert

Schüßler, Britta

Trunsch, Heidi

Will, Angelika

Wischnath, Hans-Martin

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Aschenbrenner, Xaver

Brunke, Roger

Busch, Dagmar

Holler, Christoph

Dr. Hopfner, Sebastian

Mayer, Thomas

Metzner, Frank

Dr. Möller, Ruth

Prof. Dr. Reiter, Christian

Schultz, Andreas

Siebels, Dirk

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Dierßen, Martina

Gey-Rommel, Sabine

Hess, Thomas

Hoffmann, Peter

Kiefer, Peter

Lippok, Norbert Georg

Plautz, Silke

Ratayczak, Jürgen

Redeker, Edda

Schuldt, Heidemarie

Steding, Walter Ernst Peter

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bredendiek, Knut

Häseler-Wallwitz, Diana

Kopp, Silvia

Kümpel, Jürgen

Mayr, Simone

Moschko, Stefan

Pieper, Bernhard

Rupprecht, Peter

Wedepohl, Antje

Widuch, Dirk

Dr. Wuppermann, Theodor

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Christen, Anja

zu Dohna-Jaeger, Verena

Eberhard, Michael

Felstehausen, Anja

Mandrossa, Michael

Mattausch, Nadine

Menssen, Tjark

Naumann, Ellen

Prof. Dr. Schubert, Jens

Teichfuß, Sylke

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bormann, Ulrich

Bürger, Ernst

Busch, Axel

Dr. Dombrowsky, Hans-Michael

Hepper, Peter

Ilgenfritz-Donné, Uwe

Jungbluth, Hans-Joachim

Dr. Rahmstorf, Frank

Röth-Ehrmann, Sigrid

Schad, Enno

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Döpfert, Kerstin

Jerchel, Kerstin

Jostes, Manfred

Klar, Cäcilia

Knauß, Dieter

Köhler, Klaus

Kohout, Thomas

Kreis, Wolfgang

Lorenz, Ute

Steinbrück, Jörg

Zabel, Uwe

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Augat, Armin

Benrath, Niklas

Brand, Karl-Heinz

Geyer, Markus

Kammann, Katrin

Klapproth, Klaus-Dieter

Reidelbach, Dirk

Sieberts, Urban

Stein, Andreas

Werner, Matthias

Dr. Wollensak, Joachim

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Busch, Volker

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Glatt-Eipert, Josef

Gmoser, Renate

Holzhausen, Erika

Schiller, Reinhardt

Schuh, Beate

Steininger, Frank-Dirk

Vorbau, Reinhard-Ulrich

Weber, Axel

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Arnold, Sabine

Donath, Sylvana

Glock, Dirk

Hansen, Hans-Carsten

Kley, Wilfried

Meißner, Jörg

Mertz, Jörg

Dr. Merten, Philip

Welzel, Rainer

Wicht, Susanne

Willms, Udo

Zwisler, Michael

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Gothe, Christine

Henniger, Andreas

Kandler, Raymund

Leitz, Tina

Dr. Pauli, Hanns

Rojahn, Frank

von Schuckmann, Hermann

Soost, Stefan

Stahl, Bernd Theodor

Wroblewski, Andrej

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Avenarius, Friedrich

Dr. Bloesinger, Hubert

Dr. Felderhoff, Matthias

Hilgenfeld, Marc Christopher

Lüken, Klemens Christoph

Dr. Mallmann, Luitwin

Reiners, Norbert

Schirp, Alexander

Dr. Volz, Franz-Eugen

Wein, Boris

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Anthonisen, Holger

Faltyn, Harald

Frank, Petra

Gell, Alois

Heilmann, Micha

Lipphaus, Annette

Lücke, Martin

Pielenz, Cornelia

Stang, Hans-Dieter Helmut

Stietzel, Peter

Wullhorst, Heinrich

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dipper, Matthias

Hampel, Peter Martin

Jacob, Frank

Kranzusch, Holger

Dr. Leitner, Ulrich

Müller, Georg

Neumann-Redlin, Cornelius

Ropertz, Claus Jürgen

Dr. Starke, Klaus-Peter

Vogg, Walter Maximilian

Winzenried, Gerd

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Bicknase, Rainer

Budde, Andreas

Effenberger, Ansgar

Fieback, Gabriele

Kiel, Detlev

Petri, Ulrich

Salzburger, Ursula

Scheck, Claudia

Schumann, Dirk

Uhamou, Mimon

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Baschnagel, Roland

Beitz, David

Frese, Volker

Guthier, Werner

Dr. Klein, Dietmar

Merkel, Gerd

Meyer, Frank

Rudolph, Kerstin

Satl, Stefan

Schurkus, Hubert

Schürmann, Karin

Simon, Werner

Im Falle der Wiederberufung eines ehrenamtlichen Richters im laufenden Geschäftsjahr bleibt er demselben Senat zugewiesen.

Im Falle der Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters ist für ihn ein ehrenamtlicher Richter aus der Liste des betreffenden Senats heranzuziehen. Sind diese verhindert, bestimmt sich die Heranziehung nach folgender Liste in alphabetischer Reihenfolge. Durch eine Heranziehung nach dieser Regelung ändert sich nichts an der Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind.

Vertretungsliste

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Busch, Volker

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Döpfert, Kerstin

Jerchel, Kerstin

Mandrossa, Michael

Schmalz, Hubert

Schuh, Beate

Schuster, Norbert

Stahl, Bernd Theodor

Steinbrück, Jörg

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bürger, Ernst

Dr. Dombrowsky, Hans-Michael

Donath, Sylvana

Fritz, Michael

Geyer, Markus

Glock, Dirk

Mertz, Jörg

Dr. Möller, Ruth

Prinz, Thomas

Söller, Wolfgang

Willms, Udo

In den Fällen der §§ 41, 42, 48 ZPO ist ein am Sitzungstag an Gerichtsstelle anwesender ehrenamtlicher Richter aus dem jeweiligen Kreis der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber für diese Sache (gegebenenfalls einschließlich Hauptsache) heranzuziehen. Sind mehrere ehrenamtliche Richter an Gerichtsstelle anwesend, bestimmt sich die Reihenfolge der Heranziehung nach dem Alphabet. Ist kein ehrenamtlicher Richter anwesend, bestimmt sich die Heranziehung nach der Liste des betreffenden Senats. Sind diese ehrenamtlichen Richter verhindert, bestimmt sich die Mitwirkung nach vorstehender Vertretungsliste, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Bei Entscheidungen nach § 78a ArbGG wirken die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Liste des jeweiligen Senats mit.

5 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Großen Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Prof. Dr. Deinert, Olaf Dr. Klebe, Thomas Nielebock, Helga

Regelmäßige Vertreter:

Schuster, Norbert Hayen, Ralf-Peter Trümner, Martina Wankel, Sibylle

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Brossardt, Bertram Wolf, Roland Mallmann, Luitwin

Regelmäßige Vertreter:

Dr. Niebler, Michael Dr. Benrath, Gerd Wein, Boris Pollert, Dirk

Bei den regelmäßigen Vertretern der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Großen Senat tritt der zuerst aufgeführte Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitglieds eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung des zuerst aufgeführten Vertreters tritt der nächstbezeichnete Vertreter ein und so fort.

D. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

Schmidt

sowie die Vorsitzenden Richter der jeweils beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 für das Geschäftsjahr 2020 folgende Richter entsandt:

Erster Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht	K. Schmidt
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. Ahrendt

Vertreterin:

Richterin am	Bundesarbeitsgericht	Dr. V o l k
	Duriucsarbeitsucrient	DI. V O I K

Zweiter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Ra	ach	า o r
--------------------------------------	-----	-------

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. Niemann
Michiel alli Dunicesamensuentini	DI. IN LE III A II II

Dritter Senat:

Diabter om Dundeserheitegericht	Drof Dr Chinner	
Richter am Bundesarbeitsgericht	Prof. Dr. Spinner	

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. G ü n t h e r - G r ä f f

Vierter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R i n c k

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht R e i n f e l d e r

Fünfter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B i e b l

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. V o I k

Sechster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. H e i n k e l

Siebter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht K I o s e

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R e n n p f e r d t

Achter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. W i n t e r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. V o g e l s a n g

Neunter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht W e b e r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. S u c k o w

Zehnter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. B r u n e

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. P u l z

Großer Senat:

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts Dr. L i n c k

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl

Vertreter/in:

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht S p e I g e

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. K o c h

E. Sitzungstage und Sitzungssäle

Sitzungssaal II / III* Erster Senat: Dienstag **Zweiter Senat:** Donnerstag Sitzungssaal II / III* **Dritter Senat:** Dienstag Sitzungssaal IV Sitzungssaal II / III* Vierter Senat: Mittwoch Fünfter Senat: Mittwoch Sitzungssaal I Sechster Senat: Donnerstag Sitzungssaal IV Siebter Senat: Sitzungssaal IV Mittwoch Achter Senat: Donnerstag Sitzungssaal I Sitzungssaal I Neunter Senat: Dienstag Zehnter Senat: Mittwoch Sitzungssaal I / IV

^{*} Sitzungssäle II und III verbunden